

## **Satzung über die Feststellung der Gemeinnützigkeit für die Städtische Galerie der Stadt Wolfsburg**

### § 1

Die Städtische Galerie der Stadt Wolfsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Städtische Galerie Wolfsburg ist eine Institution für die Kunst. Zweck der Städtischen Galerie ist es, Kunst und Kultur zu zeigen und den Sammlungsbestand „Kunst des 20. Jahrhunderts/Kunst nach 1945“ zu bewahren und zu vermehren.

Der Satzungszweck wird bei der Städtischen Galerie verwirklicht insbesondere durch repräsentative Ausstellungen des Sammlungsbestandes sowie Sonderausstellungen, die die Kunst den Besuchern anschaulich vermittelt. Unterstützt wird dies durch pädagogische Maßnahmen, die zu eigener Kreativität anregen sollen. Angebote für Kinder und Jugendliche sollen der heranwachsenden Generation das Potential der Kunst erschließen. Zusammen und in Kooperation mit anderen kulturellen Institutionen trägt die Städtische Galerie zum Bildungsangebot in Wolfsburg bei.

### § 2

Die Städtische Galerie der Stadt Wolfsburg ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

(1)

Die Mittel der Städtischen Galerie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Wolfsburg erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus deren Mitteln.

(2)

Die Stadt Wolfsburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Städtischen Galerie oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3)

Bei Auflösung der Städtischen Galerie ist das Vermögen der Stadt Wolfsburg zuzuführen zur weiteren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

...

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Städtischen Galerie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Weitere Einzelheiten regelt die Entgeltordnung für das Institut für Museen und Stadtgeschichte und die Städtische Galerie.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 03.08.2004 in Kraft.

---

Satzung bekannt gemacht am	02.08.2004
Satzung in Kraft seit dem	03.08.2004